



Sitzungsvorlage

110/2025

öffentlich

11.11.2025

Beratungsfolge	Termin
Rat der Gemeinde Nordkirchen	20.11.2025

Tagesordnungspunkt

Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten der Gemeinde

Beschluss

Der Rat bestellt folgende Vertreterinnen/Vertreter der Gemeinde sowie deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten der Gemeinde.

...

Sachverhalt

Nach § 113 Abs. 2 GO NW wird jeweils eine Vertreterin/ ein Vertreter der Gemeinde in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, vom Rat bestellt. Sofern weitere Vertreterinnen/ Vertreter zu benennen sind, muss die Bürgermeisterin oder ein/e von ihr vorgeschlagene/r Bedienstete/r der Gemeinde dazuzählen.

Als Vertreterin/ Vertreter der Gemeinde können sowohl die Bürgermeisterin, Ratsmitglieder und sachkundige Bürger/innen als auch Bedienstete der Verwaltung und sogar Dritte bestellt werden, sofern nicht sondergesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen.

Die Vertreterinnen/ Vertreter der Gemeinde in den Organen der Unternehmen und Einrichtungen haben die Interessen der Gemeinde zu verfolgen und sind dabei an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden.

Der Verwaltungsvorlage liegt eine Übersicht der Gremien bei, für die der Rat Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder zu bestellen hat.

Zur Mitgliederversammlung des Lippeverbandes hat die Gemeinde jetzt die Möglichkeit, zwei Vertreter zu benennen.

1. Bestellung eines Vertreters/einer Vertreterin

Ist lediglich ein Vertreter/eine Vertreterin zu bestellen, so wird gemäß § 50 Abs. 2 GO NRW gewählt. Es genügt ein einfacher Mehrheitsbeschluss durch offene Abstimmung. Ein Ratsmitglied darf auch dann mitstimmen, wenn es selbst für die Vertreterbestellung vorgeschlagen ist.

2. Bestellung von mehreren Vertretern

- a) Gemäß § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NW ist nach § 50 Abs. 2 GO NW die Bürgermeisterin oder der von ihr vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde zu wählen.
- b) Bei der Bestellung der weiteren Vertreter/ innen ist wie folgt zu verfahren:
 - Ist lediglich eine weitere Vertretung zu bestellen, so wird gemäß § 50 Abs. 2 GO NW gewählt (Mehrheitsbeschluss).
 - Bei der Bestellung mehrerer weiterer Vertreter/ innen sind gemäß § 50 Abs. 4 i. V. m. Abs. 3 GO NW die Grundsätze der Verhältniswahl (Hare-Niemeyer) anzuwenden.

Die Bürgermeisterin hat in jedem Fall Stimmrecht.

Der Rat sollte auch Stellvertreter/ innen benennen, soweit es zulässig ist.
Die Vertretung der Bürgermeisterin kann nur von einer/m Verwaltungsbediensteten wahrgenommen werden. Die zuvor genannten Modalitäten finden entsprechende Anwendung.

Als Anlage ist die Liste der Mitgliedschaftsrechte 2020 – 2025 beigelegt.

Anlagen
Mitgliedschaftsrechte 2020-2025